

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914**

87 (29.3.1914) 2. Blatt

### Großherzogtum Baden.

**Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen zc.**  
der etatmäßigen Beamten der  
**Gehaltsklassen H bis K**  
sowie  
**Ernennungen, Versetzungen zc.**  
von nichtetatmäßigen Beamten.

Aus dem Bereiche des Ministeriums des Großh. Hauses,  
der Justiz und des Auswärtigen.

**Ernannt:**

Kanzleiaffistent Michael Quintel beim Landgericht Mannheim zum Bureauassistenten daselbst;  
Kanzleigehilfe Albert Ganzmann beim Amtsgericht Schönau zum Gerichtsvollzieherdienstverweser beim Amtsgericht Karlsruhe;  
Kanzleigehilfe Heinrich Augustmann beim Amtsgericht Karlsruhe zum Kanzleiaffistenten daselbst;  
Aufseher Hermann Schied beim Landesgefängnis Mannheim zum Kanzleiaffistenten bei dieser Anstalt.

**Berufen:**

Justizaktuar Robert Krauß beim Amtsgericht Karlsruhe zum Landgericht daselbst als Bureaugehilfe.

**Beamteneigenschaft verliehen:**

dem Kanzleigehilfen Friedrich Graf beim Amtsgericht Mannheim.

**Entlassen auf Ansuchen:**

Kanzleigehilfe Emil Späth, zuletzt beim Amtsgericht Heidelberg.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums des Inneren.

**Etatmäßig:**

Eichmeister Hermann Hoffmann beim Eichamt Karlsruhe.

**Zugeweiht:**

Revisionsassistent August Dauth in Mosbach dem Bezirksamt Neustadt;  
Aktuar Stephan Fischele in Mühlheim der Revision des Bezirksamts Mühlheim als Revisionsassistent.

**Berufen:**

die Schulleute: Heinrich Christ, Otto Sepp und Albert Schmidt in Freiburg nach Mannheim.

**Zurückgesetzt:**

Amtsdiener Joseph Werle in Pforsheim wegen leidender Gesundheit;  
Schulmann Alfred Zimmermann in Mannheim bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Schulmann Ewald Jacobi in Heidelberg.

**Entlassen auf Ansuchen:**

die Schulleute: Robert Kotte in Mannheim, Georg Kramer in Karlsruhe behufs Übertritts in den Eisenbahnverwaltungsdienst.

**Entlassen:**

die Schulleute: Johannes Kirck und Konrad Groß in Karlsruhe.

**— Großh. Landesgewerbeamt. —**

**Zugewiesen wurde:**

Diplom-Ingenieur Julius Nittershofer in Karlsruhe als Hilfslehrer der Gewerbeschule in Mannheim.

**Entlassen wurde auf Ansuchen:**

Hilfslehrer August Gebhardt an der Gewerbeschule in Tauberbischofsheim.

Aus dem Bereiche des Großh. Ministeriums der Finanzen.

**— Zoll- und Steuerdirektion. —**

**Berufen:**

der Bureaugehilfe Otto Hess in Bühl nach Achern;  
die Steuerassistenten: Paul Albrecht in Schönau nach Mannheim, Leo Buchner in Freiburg nach Mandern, Franz Weinig in Tauberbischofsheim nach Schönau;  
die Grenzassistenten: August Grampp in Bühl nach Schwetzingen, Wilhelm Bürgel in Weil-Leopoldsdörfer nach Freiburg und beide mit den Geschäften eines Steuerassistenten betraut, Franz Haber Schulz in Badisch Rheinfelden nach Wahlen und mit den Geschäften eines Postenführers betraut, Richard Hellmann in Bühl nach Waldshut und mit den Geschäften eines Bureauassistenten betraut.

**Etatmäßig angestellt:**

die Grenzassistenten: August Grampp in Bühl und Jakob Luschner in Schlatt a./R.

**Entlassen auf Ansuchen:**

der Steuererheber Johann Wegert in Busach.

**Entlassen auf Kündigung:**

der Steuererheber Johann Kraus in Röhrenbach b./Epp.

**Gestorben:**

der Grenzassistent Emil Nuttmann in Stetten am 17. März 1914.

### Praktische Rechtspflege.

R. V. Unterliegt ein im Wirtschaftsberriebe des Vaters beschäftigtes Kind der Invalidenversicherung? Über diese Frage herrscht vielfach Unklarheit, es wird deshalb nachstehend eine vor kurzem ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamts mitgeteilt, die zur Richtschnur für viele Fälle dienen kann. Die Versicherungspflicht besteht nur da, wo ein Angestelltenverhältnis vorhanden ist.

Nach Ansicht der Borinstanz sollte ein solches schon dann vorliegen, wenn die Eltern durch die Tätigkeit der Kinder der Notwendigkeit überhoben werden, fremde Hilfskräfte einzustellen. Das ist vom Reichsversicherungsamt für unzutreffend erklärt. Nach deutschen Anschauungen über das Familienleben leisten Eltern und Kinder auf Grund des Familienbandes einander wirtschaftliche Unterstützung, stehen aber nicht zu einander in einem auf Leistung und Gegenleistung beruhenden Lohnverdienstverhältnisse, wie es im freien Verkehr auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte durch Verträge begründet zu werden pflegt. Auf Grund dieser Auffassung bestimmt der § 1617 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß das Kind, solange es dem elterlichen Hausstande angehört und von den Eltern erzogen und unterhalten wird, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäft Dienste zu leisten hat. Trotzdem kann es Ausnahmen geben und es ist sehr wohl möglich, daß zwischen dem Vater (oder der Mutter) und dem Kinde, namentlich wenn es großjährig ist, ein richtiger Arbeitsvertrag geschlossen ist. Hier kommt aber der § 1227 der Reichsversicherungsordnung in Betracht, wonach eine Beschäftigung versicherungsfrei ist, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird. Im vorliegenden Falle erhielt der Sohn neben dem freien Unterhalt ein Taschengeld, das in unregelmäßigen Zwischenräumen je nach Bedarf gezahlt wurde und im Jahre etwa 50 bis 60 M. ausmachte. Die Art der Zahlung und die Lebensverhältnisse der Eltern nötigten zu der Annahme, daß dies nicht ein Barlohn von selbständiger rechtlicher Bedeutung war, sondern nur ein nebensächliches Zubehör zu der Hauptleistung, nämlich der Gewährung freien Unterhalts. Wenn hiernach auch ein richtiger Arbeitsvertrag geschlossen war, so mußte doch auf Grund des § 1227 der Reichsversicherungsordnung die Versicherungspflicht des Sohnes verneint werden.

R. V. Verletzung des Briefgeheimnisses. Wenn jemand einen verschlossenen Brief der Post zur Beförderung anvertraut, muß er damit rechnen können, daß der Brief unverfehrt und uneröffnet in die Hände des Empfängers gelangt. Der Schutz des Briefgeheimnisses ist durch den § 299 des Strafgesetzbuchs geregelt. Hier ist bestimmt, daß derjenige, der einen verschlossenen Brief, oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft wird. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Gemäß § 61 ist der Antrag binnen drei Monaten zu stellen; diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrag Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat. Wer zur Stellung des Antrages berechtigt ist, sagt das Gesetz nicht. Die Rechtsprechung hat den Grundtatbestand festgestellt, daß es derjenige ist, dessen Recht durch die strafbare Handlung verletzt wurde.

Wie steht es nun beim Briefgeheimnis? Das verletzte Rechtsgut ist hier das Recht auf Verschluß des Briefes. Dieses Recht wird regelmäßig derjenige allein haben, der über den Brief verfügungsberechtigt ist und von dem es abhängt, ob er seinen Inhalt bekannt geben will oder nicht. Das ist regelmäßig der Absender, dieser hat auch gemäß § 33 der Postordnung das Recht, den Brief bis zur Auslieferung an den Empfänger von der Postbehörde zurückzufordern.

Das Reichsgericht hat jedoch neulich sich dahin ausgesprochen, daß unter Umständen auch ein anderer den Strafantrag stellen kann, hauptsächlich der Empfänger. Der Angeklagte hatte sich der Post gegenüber als wahren Empfänger ausgegeben, den Brief an sich genommen und geöffnet. Damit führte er auftraglos die Geschäfte des wirklichen Empfängers. Als auftraglos der Geschäftsführer lag ihm gemäß § 677 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Pflicht ob, das Geschäft im Interesse des Geschäftsherrn zu führen, er mußte also den Brief alsbald in verschlossenen Zustande dem Empfänger herausgeben. Dadurch, daß er den Brief öffnete, verletzte er diese Pflicht und verletzte damit ein Rechtsgut des Empfängers. Aus diesem Grunde stand dem Empfänger des Briefes die Befugnis zu, den Strafantrag zu stellen.

R. V. Wahrnehmung berechtigter Interessen. Zur Strafbarkeit einer Beleidigung ist es nicht nötig, daß der Beleidigte die Absicht hat, die Ehre des andern zu kränken, vielmehr genügt es, daß er sich bewußt ist, er werde eine Ehrverletzung des andern herbeiführen, wenn er die Äußerung tue. Dies ist insofern wichtig, als viele Äußerungen nicht gerade in kränkender Absicht geschehen, sondern etwas anderes, z. B. eine Mitteilung bezwecken. Wer etwas kundgibt, hat darauf zu achten, daß er nicht einen andern, wenn auch unabsichtlich beleidigt. In einigen Fällen ist jedoch die Beleidigung nur dann strafbar, wenn die Äußerung in der Absicht der Ehrenkränkung getan ist, das Bewußtsein, mit ihr die Ehre jemandes zu verletzen, genügt nicht. Diese Fälle sind in den §§ 192 und 193 des Strafgesetzbuchs aufgeführt. Der § 192 betrifft den Fall, wo jemand über einen andern eine wahre Tatsache behauptet. Wenn ich erzähle, Fritz Müller habe im Zuchthaus gesessen, so kommt es darauf an, bei welcher Gelegenheit und in welcher Absicht ich dies gesagt habe. Wollte ich Fritz Müller damit beleidigen und in den Augen meiner Zuhörer herabsetzen, so werde ich bestraft, selbst wenn Fritz Müller wirklich ein Zuchthäusler ist. Der § 193 schreibt vor, daß der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache die Bestrafung

nicht ausschließt, wenn das Vorhandensein, d. h. die Absicht der Beleidigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Der § 193 bestimmt, daß tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, welche zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, nur insofern strafbar sind, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht. Auch hier genügt nicht das Bewußtsein, durch die Äußerung würde die Ehre jemandes verletzt werden, sondern das Gericht muß die Absicht, beleidigen zu wollen, feststellen.

In sehr vielen Fällen wird eine Äußerung nicht aus einem einzigen Beweggrunde getan, sondern aus mehreren. Es kann vorkommen, daß jemand mit der Äußerung seine berechtigten Interessen wahrnehmen und zugleich seinem Gegner ein auszuweichen will. Wie es hierbei zu halten ist, darüber hat sich kürzlich das Reichsgericht ausgesprochen. Der Angeklagte hat in einer Eingabe an das Ministerium strafrechtliche Verfehlungen eines Bauaufsehers mitgeteilt. Die Strafkammer stellte fest, er sei zwar auch durch Haß und Rachsucht zu der Eingabe veranlaßt worden, habe jedoch in erster Linie die nach seiner Auffassung vorliegenden Straftaten des Bauaufsehers zur Anzeige bringen, dessen Unredlichkeiten aufdecken und seine Entlassung aus dem Staatsdienste herbeiführen wollen. Die Strafkammer hat unter Anwendung des § 193 den Angeklagten, der von dem Bauaufseher verklagt war, freigesprochen. Das Reichsgericht hat dies gebilligt. Daß der Angeklagte auch aus dem Beweggrunde des Hasses und der Rache handelte, schloß nicht aus, daß er zugleich und in erster Linie berechnete Interessen wahrnahm durch die bei einer zuständigen Behörde angebrachte Anzeige, deren Inhalt er für wahr hielt und durch welche er ein Einschreiten im Dienstaufsichtswegen gegen den Bauaufseher veranlassen wollte. Nur wenn er ausschließlich die Befriedigung seines Hasses und seiner Rachsucht beabsichtigte, also die Wahrnehmung berechtigter Interessen überhaupt nicht bezweckt hätte, wäre ihm der gesetzliche Schutz des § 193 zu versagen.

R. V. Das Auto und der Straßenschmutz. Dem friedlichen Fußgänger machen sich die Autos in vieler Hinsicht unangenehm bemerkbar. Nicht nur sind sie wegen ihrer großen Schnelligkeit dem Leben und der Gesundheit gefährlich, sie verbreiten auch einen üblen Geruch und verursachen ein starkes Geräusch. Dazu kommt noch eine unangenehme Eigenschaft, die besonders bei schlechtem Wetter zutage tritt; befinden sich nämlich auf der Straße Lachen mit Wasser und Schmutz, so werden diese von dem Auto seitwärts geschleudert und können dadurch die Vorübergehenden böse zureichten. Das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 5. Mai 1909 und die dazu ergangene Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910 betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen sind bestrebt, solche Vorkommnisse zu verhüten. Der § 21 des Gesetzes in Verbindung mit dem § 18 Abs. 1 der Verordnung droht demjenigen eine Strafe an, der die Fahrgeschwindigkeit seines Autos nicht so einrichtet, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Das Oberlandesgericht Dresden hat einmal die Frage zu entscheiden gehabt, ob zu den Unfällen und Verkehrsstörungen auch das Bespritzen der Fußgänger mit Straßenschmutz gehört. Es hat diese Frage bejaht. Der Kraftwagenführer hatte sich damit verteidigt, daß das Aufspritzen des Schmutzes durch die Schwere seines Wagens und nicht durch die Schnelligkeit seiner Fahrt (er hatte übrigens die polizeilich erlaubte Geschwindigkeit eingehalten) verursacht sei, ferner daß er das Recht habe, so schnell zu fahren, auch wenn die Fußgänger dabei beschmutzt würden, endlich, daß er bemüht gewesen sei, das Aufspritzen des Schmutzes zu vermeiden. Das Gericht hat diese Einwände nicht gelten lassen. Dafür, wie weit die von den Rädern getroffenen Wasser- und Schlammmassen fortgeschleudert werden, ist hauptsächlich die Schnelligkeit der Fahrt bestimmend. Ferner genügen die Kraftfahrzeuge nicht ein Vorrat vor dem übrigen Verkehr, sie haben auf ihn ständig Rücksicht zu nehmen und ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß er nicht gefährdet wird; das gilt auch für den Fußgängerverkehr. Die Verkehrsstörung kann auch fahrlässig begangen werden, ein Vorfall ist nicht nötig; der Angeklagte als langjähriger Automobilfahrer mußte sich sagen, daß er durch langsames Fahren das Emporschleudern des Schmutzes so herabmindern könne, daß die Straßengänger nicht beschmutzt würden. Hiernach steht das Oberlandesgericht auf dem Standpunkt, daß das Einhalten der polizeilich erlaubten Geschwindigkeit allein nicht ausreicht, um den Führer des Kraftwagens vor Strafe zu schützen; er hat auch noch auf andere Dinge zu achten als darauf, daß er niemanden umfährt.

### Gottesdienste.

#### Evangelische Stadtgemeinde.

Sonntag, den 29. März.

**Kollekte.** Bei den Konfirmationen wird eine Kollekte erhoben, zur Verbreitung der Bibel in unserer Gemeinde.

**Stadtkirche.** 9 Uhr Militärgottesdienst: Garnisonvikar Schulz. — 10 Uhr: Konfirmation mit Abendmahl: Stadtpfarrer Kapp.

**Kleine Kirche.** 10 Uhr: Stadtpfarrer Kühlewein. Im Anschluß an den Gottesdienst: Einführung der Diakonen, der Herren Heinrich Anauß und Hermann Reubeller. — 6 Uhr: Stadtvikar Schneider.

**Schloßkirche.** 10 Uhr: Konfirmandenprüfung (Zutritt nur mit Karten): Hosprediger Fischer.

**Johanneskirche.** 10 Uhr: Konfirmation mit Abendmahl (Karten!): Stadtpfarrer Gesselbacher. — 12 Uhr Kindergottesdienst im Gemeindehaus: Stadtvikar Mayer. — 3 Uhr: Konfirmandenprüfung: Stadtpfarrer Hinderlang. — 6 Uhr: Stadtvikar Mayer.

**Christuskirche.** 10 Uhr: Konfirmation mit Abendmahl: Stadtpfarrer Rohde (Schiff und Seitentemporen Karten erforderlich). — 6 Uhr: Stadtvikar Keller.

**Gemeindehaus der Weststadt.** 10 Uhr: Konfirmandenprüfung: Stadtpfarrer Schilling.

**Lutherkirche.** 10 Uhr: Konfirmation mit Abendmahl: Stadtpfarrer Weidemeier; (Zutritt nur mit Karten). — 6 Uhr: Stadtvikar Müller.

**Gartenstraße 22.** 10 Uhr: Stadtvikar Mayer. Ludwig Wilhelm-Krankenheim. 5 Uhr: Hospvikar Brandl.

**Evangelische Kapelle des Adettenhauses.** 10 Uhr: Predigt-  
amtskandidat Raaf.  
**Karl Friedrich-Gedächtniskirche (Stadt Mühlburg).** 10  
Uhr: Konfirmation mit Abendmahl: Dekan Ebert. — 8 Uhr  
abends, Gottesdienst: Stadtvikar Heffig.  
**Beierheim.** 9 Uhr: Konfirmation mit Abendmahl: Stadt-  
vikar Schneider.

**Evangelisch-lutherische Gemeinde.**  
Sonntag, den 29. März.

**Alte Friedhofskapelle, Waldhornstraße.** Vormittags 10 Uhr  
Gottesdienst. Christenlehre: Nach Schluß des Hauptgottes-  
dienstes. — Donnerstag, abends 8 Uhr: Passionsgottesdienst.

**Wochengottesdienste.**

Donnerstag, den 2. April.  
**Kleine Kirche.** 5 Uhr: Stadtvikar Müller.  
**Johanneskirche.** 8 Uhr: Stadtvikar Mayer.  
**Lutherkirche.** 8 Uhr: Stadtvikar Müller.  
**Karl Friedrich-Gedächtniskirche (Stadtteil Mühlburg).** 8 Uhr:  
Stadtvikar Heffig.

**Katholische Stadtgemeinde.**  
Sonntag, den 29. März.

**St. Stephanskirche.** 5 Uhr: Frühmesse. — 6 Uhr: heilige  
Messe. — 7 Uhr: heil. Messe. — 9 Uhr: Militärgottesdienst.  
— 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit Hochamt und Predigt. —  
11 Uhr: Kindergottesdienst mit Predigt. — 5 Uhr: Fasten-  
predigt mit Kreuzwegandacht und Segen. — Kollekte für  
arme Erstkommunikanten.

**Miles St. Vincentiushaus.** 7 Uhr: heil. Messe. — 8 Uhr:  
Amt.

**St. Peter und Paulskirche.** 7 Uhr: Frühmesse. — 8 Uhr:  
Deutsche Singmesse. — 9 Uhr: Deutsche Singmesse mit  
Predigt (im städtischen Epital). — 10 Uhr: Hauptgottes-  
dienst mit Predigt. — 11 Uhr abends: Rosenkranz. — 6 Uhr:  
5. Fastenpredigt mit Segen.

**Liebfrauenkirche.** 6 Uhr: Frühmesse. 8 Uhr: Deutsche Sing-  
messe mit Predigt. — 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit Amt  
und Predigt. — 11 Uhr: Kindergottesdienst mit Predigt. —  
6 Uhr: Fastenpredigt mit Andacht und Segen.

**St. Nikolauskirche (Müppur).** 9 Uhr: Deutsche Singmesse  
mit Predigt.

**St. Verharbuskirche.** 6 Uhr: Frühmesse. — 7 Uhr: heil.  
Messe. — 8 Uhr: Deutsche Singmesse mit Predigt. — 10  
Uhr: Hauptgottesdienst mit Hochamt und Predigt. — 11 Uhr:  
Kindergottesdienst mit Predigt.

**St. Bonifatiuskirche.** 7 Uhr: Frühmesse. — 8 Uhr: Deutsche  
Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr: Hauptgottesdienst mit  
Hochamt und Predigt. — 11 Uhr: Kindergottesdienst mit  
Predigt. — 5 Uhr: Fastenpredigt, Kreuzwegandacht und Se-  
gen. — Kollekte für arme Erstkommunikanten.

**Ludwig Wilhelm-Krankenhaus.** 8 Uhr: heil. Messe.  
**St. Michaelskirche (Beierheim).** 7 Uhr: Frühmesse. —  
8 Uhr: Deutsche Singmesse mit Predigt. — 10 Uhr:  
Hauptgottesdienst mit Amt und Predigt. — 11 Uhr: Kin-  
dergottesdienst mit Predigt. — 7 Uhr: Fastenpredigt mit An-  
dacht und Segen.

**St. Josephskirche (Stadtteil Grünwinkel).** 6 Uhr: Weicht-  
gelegenheit. — 7 Uhr: Frühmesse. — 9 Uhr: Deutsche Sing-

messe mit Predigt. — 2 Uhr: Andacht zu Ehren der Todes-  
angst Christi am Ölberg mit Segen. — 6 Uhr: Rosenkranz.  
**Katholische Kapelle des Adettenhauses.** 7 Uhr vormittags:  
Kommuniongottesdienst.

**(Alt-)Katholische Stadtgemeinde.**  
Sonntag, den 29. März.  
**Auferstehungskirche.** 10 Uhr: Geistl. Rat Bodenstein.

**English Church.**

Pfarrniederhaus, Kaiserplatz.  
Services, Prayers and Sermon 11. Holy Com. 12. Also H. C.  
at 8 a. m. at Sofienstraße 70.  
Rev. E. H. Tottenham M. A., Permanent Anglo-American  
Chaplain.

**Großherzogliches Hoftheater.**

**Im Hoftheater in Karlsruhe.**

Spielplan für die Zeit vom 28. März bis mit 6. April 1914.  
(Angegeben ist der Preis für Sperrstuh 1. Abt.)

Samstag, 28. März. Abt. A. 48. Ab.-Vorst. „Götter von Ver-  
lichingen mit der eisernen Hand“, Schauspiel von Goethe, neue  
Einrichtung des Karlsruher Hoftheaters. Anfang 7 Uhr.  
Ende 11 Uhr. (4 M.)

Sonntag, 29. März. Mittags 2 Uhr. 41. Vorst. außer Ab.  
ermäßigte Preise. „Max und Moritz“, ein Bühnenstück in 6  
Streichen von Buch. — „Die Puppenfee“, Ballettdarstellung  
von Hofreiter und Goul. Musik von Bayer. Anfang  
2 Uhr. Ende gegen 5 Uhr. (2 M.)

Für diese Vorstellung werden an der Vorverkaufsstelle des  
Hoftheaters keine Vorverkaufsgebühren erhoben.  
Abends 7 Uhr. Abt. C. 47. Ab.-Vorst. „Oberst Chabert“,  
Musiktragödie in 3 Akten von Hermann Wolfgang von Wal-  
tershausen. Anfang 7 Uhr. Ende 10 Uhr. (6 M.)

Montag, 30. März. Abt. A. 49. Ab.-Vorst. „Viel Lärm  
um Nichts“, Lustspiel in 5 Akten von Shakespeare. Anfang  
7 Uhr. Ende nach 10 Uhr. (4 M.)

Dienstag, 31. März. Abt. B. 50. Ab.-Vorst. „Die schöne  
Helena“, komische Oper in 3 Akten von Offenbach. Anfang  
halb 8 Uhr. Ende gegen halb 11 Uhr. (4.50 M.)

Mittwoch, 1. April. 5. Sinfonieconcert des Großh. Hoforche-  
sters. Solist: Hugo Kanber, Klavier. Anfang 8 Uhr. Ende  
10 Uhr.

Donnerstag, 2. April. Abt. C. 48. Ab.-Vorst. „Fugation“,  
Komödie in fünf Akten von Schav. Anfang halb 8 Uhr. Ende  
10 Uhr. (4 M.)

Freitag, 3. April. Abt. A. 50. Ab.-Vorst. „Nur Ruhe!“  
Pöffe in drei Akten von Nestor, Musik von Wenzel Müller.  
Anfang halb 8 Uhr. Ende 10 Uhr. (4 M.)

Sonntag, 5. April. 52. Ab.-Vorst. „Aubine“, romantische  
Zauberoper in 4 Akten von Vorberg. Anfang halb 7 Uhr. Ende  
nach 10 Uhr. (4.50 M.)

Montag, 6. April. Abt. B. 51. Ab.-Vorst. „Viel Lärm um  
Nichts“. Anfang 7 Uhr. Ende nach 10 Uhr. (4 M.)

Die Abonnementskarten für das letzte Vierteljahr (55./72.  
Vorst.) können von Montag den 30. März an bei der Vorber-  
kaufsstelle des Hoftheaters eingelöst werden, von Montag den  
29. April an beginnt der Hauseinzug.

**Im Theater in Baden.**

Mittwoch, 1. April. 26. Ab.-Vorst. „Götter von Verlichingen  
mit der eisernen Hand“. Anfang halb 7 Uhr. Ende halb 11 Uhr.

**Familiennachrichten.**

**Geburten.** Ein Knabe: E. Lud. Mitmann, Kaufmann. —  
E. Heinrich Hedmann, Oberlehrer. — E. Adam Fischer, Fa-  
brrikarbeiter. — Ein Mädchen: E. Nikolaus Paul, Metzger. —  
E. Friedrich Hermann Wegmann, Maurer. — E. Karl Klein-  
drettle, Schreiner.

**Eheverbindungen.** Heinrich Raier von Eising, Metzger hier,  
mit Elisabeth Nennenmacher von Altdorf. — Hermann Lang  
von Diefenbach, Metzger hier, mit Elisabeth Holzwarth von  
Hilsbach. — Richard Raier von hier, Großh. Bauinspektor in  
Wiesloch, mit Gertrud Ellinger von hier. — Hermann Kleps  
von Brühl, Trompeter hier, mit Martha Beha von Müllingen.

**Todesfälle.** Luise Adam, Ehefrau. — Karl Reif, Tagelöhner,  
ledig. — Anton Manz, Tagelöhner, ledig. — Wolf Mosenthal,  
Privat, Witwer. — Karl Werstein, Schneider, Chemann. —  
Joseph Kistner, Maschinenarbeiter, Chemann. — Charlotte  
Gauer, Witwe. — Marie Segewitz, Ehefrau. — Johanna Auf-  
bach, Ehefrau.

**Wetterbericht des Zentralbureaus für Meteorologie u. Hyd.**  
vom 28. März 1914.

Das Depressionsgebiet im Osten hat sich zwar seit gestern  
verflacht, doch besteht es fort und bedrückt im größten Teil  
Deutschlands noch unbedeutendes, zu Regen- und Schneefällen  
geneigtes und kühles Wetter. Hoher Druck zieht sich in Jun-  
genform von Südwesten her in das Binnenland bis Süd-  
deutschland herein, weshalb es bei uns aufgeklart hat. Im  
Westen von Irland ist eine neue Depression erschienen, die  
sich wahrscheinlich bald geltend machen wird; es ist deshalb  
nach vorübergehender Besserung neuerdings ziemlich mildes  
Regenwetter zu erwarten.

**Wetternachrichten aus dem Süden**  
vom 28. März früh:

Lugano wolkenlos 9 Grad, Triest wolkenlos 8 Grad.

**Witterungsbeobachtungen der Meteorolog. Station Karlsruhe**

März	Barom. mm	Therm. in C.	Relat. Feucht. in mm	Fruchtig- keit in Vor.	Wind	Himmel
27. Nachts 9 <sup>u</sup> .	747.4	5.9	5.4	78	W	bedeckt
28. Morgs. 7 <sup>u</sup> .	752.8	2.8	4.7	84	SW	
28. Mittags 2 <sup>u</sup> .	754.0	7.2	5.3	70		wolkig

Höchste Temperatur am 27. März: 8.7; niedrigste in der  
darauffolgenden Nacht: 2.8.

Niederschlagsmenge, gemessen am 28. März, 7<sup>u</sup> früh:  
2.3 mm.

**Wasserstand des Rheins** am 28. März, früh: Schuster-  
insel 3.10 m, gefallen 13 cm; Rehl 4.00 m, gestiegen 22 cm;  
Mazau 5.98 m, gestiegen 40 cm; Mannheim 5.65 m, ge-  
stiegen 40 cm.

**G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe.**

**Wertvolle Geschenkbücher  
für Konfirmanden und Kommunikanten**

**Das Großherzogtum Baden Bürgerkunde für Baden**

in allgemeiner, wirtschaftlicher  
und staatlicher Hinsicht dargestellt  
Mit Unterstützung des Großh. Ministeriums des Kultus und  
Unterrichts  
herausgegeben von  
**G. Heilmann**

Geh. Hofrat, Direktor der Humboldt-Schule Karlsruhe i. V.  
**Dr. Eberh. Gothein** Dr. jur. Eng. v. Jagemann  
Geh. Hofrat, o. Professor Wirkl. Geh. Rat, Erz. u. Sonotar-  
a. d. Universität Heidelberg professor a. d. Univers. Heidelberg  
Unter Mitwirkung hervorragender Beamten und Gelehrten  
**Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage**  
Erster Band

**Mit farbigen Kartenbeilagen**  
Preis geheftet # 20.-, gebunden in Halbfranz # 23.-,  
in Liebhabereiband # 24.-

Das vorliegende Buch ist der erste Teil des auf zwei  
Bände berechneten Werkes. Es ist in drei große Abschnitte  
geteilt: I. Land und Volk. II. Volkswirtschaft. III. Der  
Staat. Der zweite Band soll die badischen Landschaften  
in einzelnen in ihren geschichtlichen, naturwissenschaft-  
lichen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Beziehungen  
schildern. Er soll vor allem auch den Stoff des „Ortsver-  
zeichnisses“ der ersten Auflage in abgeänderter Form und  
erweitertem Inhalt vorführen. Ihm werden weitere Kar-  
tenbeilagen beigegeben.  
Dieses groß angelegte Werk, ein Hausbuch badischer  
Heimatkunde von umfassender Reichhaltigkeit, ist eine  
wertvolle Festgabe für jeden, dem genaue Kenntnis des  
badischen Heimatlandes am Herzen liegt.

**Ausführliche Prospekte kostenfrei**

**Bürgerkunde für Baden**

von **Glock**  
**Deutsche Staats- u. Rechtskunde**

Zur Einführung in das öffentliche Leben der Gegenwart  
**5. Auflage**  
(7. und 8. Tausend)

(XXIV und 548 Seiten) Preis geb. # 3.20  
Vom Großh. Bad. Ministerium des  
Kultus und Unterrichts empfohlen

In kaum Jahresfrist nach Erscheinen der 4. Auflage war  
bereits die 5. Auflage notwendig geworden, gewiß der beste  
Beweis, daß dieses Buch vorzüglich geeignet ist, staatsbür-  
gerliche Kenntnisse ins Volk zu tragen.  
Die Glock'sche Bürgerkunde ist ein staatsbürgerliches  
Volkshandbuch für jedermann, das ein überaus anschauliches  
Bild gibt von den Grundlagen unseres gesamten staats-  
lichen und wirtschaftlichen Lebens.  
Reichs- und Landesrecht, Strafrecht und Strafprozeß,  
Zivilrecht und Zivilprozeß, die gesamte innere und äußere  
Verwaltung, das Militär- und Finanzwesen und schließ-  
lich die theoretische und praktische Volkswirtschaftslehre  
werden hier in leichtverständlicher, schlichter, übersichtlicher  
und bei aller Wissenschaftlichkeit lebendiger und nirgends  
ermüdender Darstellung behandelt.

**Ausführliche Prospekte kostenfrei**

**Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag.**

**Bürgerliche Rechtspflege.**

**a. Streitige Gerichtsbarkeit.**

N.285. Ettlingen. In dem  
Konkursverfahren über das  
Vermögen des Kaufmanns  
Max Feiser, früheren Inha-  
bers des Konfektionshauses  
„Merkur“ in Ettlingen, ist  
Termin zur Annahme der  
Schlußrechnung des Verwal-  
ters und zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das  
Schlußverzeichnis bestimmt  
auf Dienstag den 21. April  
1914, vormittags 11 Uhr. Die  
Vergütung des Konkursver-  
walters ist auf 140 M. fest-  
gesetzt.  
Ettlingen, 27. März 1914.  
Gerichtsschreiber Gr. Amts-  
gerichts.

**b. Konkursverfahren.**

N.287. Freiburg. Das Kon-  
kursverfahren über das Ver-  
mögen des Landwirts Her-  
mann Burggraf I. von Wol-  
fenweiler wurde nach Abhal-  
tung des Schlußtermins und  
vollzogener Schlußverteilung  
aufgehoben.  
Freiburg, 4. Febr. 1914.  
Gerichtsschreiber Gr. Amts-  
gerichts 1.

**Bekanntmachung.**

N.308. Karlsruhe. In Kon-  
kursverfahren über das Ver-  
mögen des Kaufmanns Karl  
Theodor Rupp, Inhaber der  
Firma C. Emil Rupp, hier,  
soll mit Genehmigung Großh.  
Amtsgerichts hier die  
Schlußverteilung stattfinden.  
Hierzu sind verfügbar  
5832.30 M. und zu berücksich-  
tigen an nicht bevorrechtigten  
Forderungen 39620.07 M.  
Das Verzeichnis der zu be-  
rückichtigenden Forderungen  
kann auf der Gerichtsschrei-  
berei Großh. Amtsgerichts A 6,  
hier, eingesehen werden.  
Karlsruhe, 27. März 1914.  
Der Konkursverwalter:  
Moritz Seiferheld.

**Abnahme der Schlußrechnung.**

N.279. Karlsruhe. In Kon-  
kursverfahren über das Ver-  
mögen des Wilhelm Sä-  
mann, Kaufmann, Inhaber  
der Firma W. Sämann in  
Karlsruhe, ist Termin zur

**Abnahme der Schlußrechnung.**

zur Erhebung von Einwen-  
dungen gegen das Schlußver-  
zeichnis und zur Beschlußfas-  
sung der Gläubiger über die  
nicht verwertbaren Vermö-  
gensteile bestimmt auf  
Donnerstag, 23. April 1914,  
vormittags 11 Uhr,  
vor dem Großh. Amtsgericht  
Karlsruhe, Akademiestraße 2,  
Eingang II, 1. Stock, Zimmer  
Nr. 9.  
Die Vergütung und Ausla-  
gen des Konkursverwalters  
wurden auf 287.75 M. fest-  
gesetzt.  
Karlsruhe, 26. März 1914.  
Gerichtsschreiber Gr. Amts-  
gerichts A 5.

**Abnahme der Schlußrechnung.**

N.288. Mannheim. In dem  
Konkursverfahren über das  
Vermögen der Firma G. Wer-  
ner, Installationsgeschäft, In-  
haber Karl Werner hier, ist  
zur Abnahme der Schlußre-  
chnung des Verwalters, zur Er-  
hebung von Einwendungen  
gegen das Schlußverzeichnis  
der bei der Verteilung zu be-  
rückichtigenden Forderungen  
und zur Beschlußfassung der  
Gläubiger über die nicht ver-  
wertbaren Vermögenssteile  
Schlußtermin bestimmt auf  
Samstag den 18. April 1914,  
vormittags 11 Uhr,  
vor dem Amtsgerichte hier-  
selbst, 2. Stock, Zimmer 119.  
Mannheim, 24. März 1914.  
Gerichtsschreiber Gr. Amts-  
gerichts 3. 10.

**Abnahme der Schlußrechnung.**

N.307. Säckingen. In dem  
Konkursverfahren über das  
Vermögen der Sägewerksbe-  
sitzerin Karl Huber Witwe  
Emma geb. Müller in Ober-  
säckingen soll die Schlußver-  
teilung erfolgen. Dazu sind  
15275 M. verfügbar. Zu be-  
rückichtigenden Forderungen  
im Gesamtbetrag von 68620  
M. 24 Pf., darunter keine be-  
vorrechtigten.  
Das Schlußverzeichnis liegt  
auf der Gerichtsschreiberei  
Gr. Amtsgerichts Säckingen  
zur Einsicht offen.  
Säckingen, 26. März 1914.  
Der Konkursverwalter:  
Dr. Oeschger.